

Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Berlin

Ordnung für die Krankenhauseelsorge im Erzbistum Berlin

1. Die Sorge der Kirche um die Kranken

"Die Sorge der Kirche um Kranke und Sterbende nimmt, ausgehend von dem Auftrag und dem Vorbild Christi (vgl. Mk 1,32-34), in der Rangfolge pastoraler Verpflichtungen einen hohen und zentralen Stellenwert ein. Die Kirche stellt sich seit ihrem Bestehen dieser christlichen Verpflichtung, über die Jahrhunderte jeweils angepasst an die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen."¹

Im Erzbistum Berlin geschieht diese Seelsorge durch Besuche zu Hause, in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen und Hospizen.

Die kategoriale Krankenhauseelsorge nimmt den kirchlichen Auftrag der Sorge für Kranke und Sterbende in den großen Kliniken wahr.

Die katholischen Krankenhäuser stellen sich dieser Aufgabe aufgrund ihres christlichen Profils in besonderer Weise.

„Krankenseelsorge und Krankenhauseelsorge sind unverzichtbare Dienste (...), die von verschiedenen Beteiligten in einem je unterschiedlichen Auftrag wahrgenommen werden.“²

In der Krankenhauseelsorge haben sich vielfältige Formen der ökumenischen Zusammenarbeit herausgebildet. „Ökumenisches Miteinander der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei gegenseitiger Anerkennung der konfessionellen Unterschiede entspricht heute dem bekundeten Willen und erfährt die Unterstützung der Kirchenverantwortlichen.“³

2. Krankenhauseelsorge

Das Krankenhaus ist ein Ort spezifischer persönlicher Lebenserfahrung und zugleich ein Spiegel der Gesellschaft. Dies erfordert differenzierte Seelsorgeangebote vor Ort. Wir erleben schnelle und differenzierte Entwicklungen auf dem Gebiet der Medizin, bei denen gleichzeitig auch die medizinisch-ethischen Fragen immer komplexer werden. Von Krankenhauseelsorger/-innen ist hier ein hohes Maß an Kompetenz und Engagement gefordert. Die Begleitung der Menschen in seelischen und sozialen Krisen, bei Verlusten und Ängsten ist ein diakonischer Dienst und eine missionarische Chance zugleich.

Unabhängig von der Frage einer religiösen Bindung der Patientinnen und Patienten „bedarf es vielfältiger Antworten, um die Herausforderungen des Krankseins (...) zusammen mit den Kranken zu bewältigen. (...) Die Situation der Krankheit kann so zur Chance für Sinnfindung und Neuorientierung werden.“⁴

¹ Die deutschen Bischöfe, Pastorkommission, Nr. 46, „Ich war krank und ihr habt mich besucht.

Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken, Bonn 2018, S. 5

² Die deutschen Bischöfe, Die Sorge der Kirche um die Kranken, Bonn 1998, S. 22

³ Die deutschen Bischöfe, Pastorkommission, Nr. 46, S. 33

⁴ Die deutschen Bischöfe, Die Sorge der Kirche um die Kranken, Bonn 1998, S. 9

3. Aufgaben der Krankenhauseelsorge

Im Erzbistum Berlin werden deshalb hauptamtliche Krankenhauseelsorger/-innen eingesetzt, die im komplexen medizinischen System Krankenhaus Menschen seelsorglich begleiten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Krankenhauseelsorge gehören:

- seelsorgliche Begleitung von Patienten und Patientinnen sowie ihrer Angehörigen während des stationären Aufenthalts
- Gottesdienstfeier und Sakramentenspendung
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Seelsorge für Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Sozialdienst etc.
- Mitarbeit bei ethischen Fragestellungen
- ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit
- Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Seelsorge

Vom Erzbischöflichen Ordinariat beauftragte Krankenhauseelsorger/-innen sind einem Krankenhaus zugeordnet. Sie gestalten ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger des Krankenhauses.

Krankenhauseelsorger/-innen gehören zum hauptamtlichen pastoralen Team des umliegenden Pastoralen Raums. Sie sind daher in besonderer Weise Vermittler/-innen zwischen dem Krankenhaus als Ort kirchlichen Lebens und den Gemeinden des Pastoralen Raums.

Um die seelsorgliche Begleitung und insbesondere die Spendung der Krankensakramente in Notfällen sicherzustellen, ist die Krankenhauseelsorge im Pastoralen Raum mit den dort verantwortlichen pastoralen Mitarbeitern/-innen zu koordinieren. Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen sind so zu regeln, dass eine Anfrage nach katholischer Seelsorge zeitnah beantwortet werden kann.

4. Krankenseelsorge im Pastoralen Raum

Die Sorge um die Kranken gehört zu den Grunddiensten der Gemeinde. Sie wird von den Hauptamtlichen in der Pastoral wie auch von ehrenamtlichen Besuchsdiensten wahrgenommen. Angesichts kürzerer Liegezeit in den Krankenhäusern und der Zunahme ambulanter Behandlungen nimmt die Krankenseelsorge im häuslichen Bereich und in Pflegeeinrichtungen an Bedeutung zu. Eine verlässliche Vernetzung zwischen der hauptamtlichen Krankenhaus- und der Krankenseelsorge in den Pastoralen Räumen ist sicherzustellen.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen eines Pastoralen Raums können dazu eine/-n hauptamtlich Verantwortliche/-n für die Krankenseelsorge benennen.

Ehrenamtliche besuchen im Auftrag und in Absprache mit den Seelsorgern/-innen der Gemeinden Kranke in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hospizen und zu Hause. Wenn sie Gottesdienstbeauftragte sind, können sie den Kranken die Heilige Kommunion anbieten.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen haben Anspruch auf fachliche Unterstützung und Begleitung. Dazu gehören die persönliche Qualifizierung für ihre Arbeit, weiterführende Fortbildung, feste Ansprechpartner/-innen unter den Pastoral Hauptamtlichen sowie regelmäßiger Austausch vor Ort.

5. Qualifikation/Standards

Hauptamtliche Krankenhauseelsorger/-innen im Sinn dieser Ordnung werden vom Erzbischof zu dieser Aufgabe mit Dekret beauftragt.

Dies gilt auch für die von den kirchlichen Krankenhausträgern angestellten Seelsorger/-innen.

Voraussetzungen für die Beauftragung zu diesem Dienst sind:

- ein abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium (Hochschule)
- eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) mit abschließendem Zertifikat oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Ausbildung
- eine mit der 2. Dienstprüfung abgeschlossene Ausbildung der pastoralen Berufsgruppen oder eine erfolgreich abgeschlossene modularisierte Berufseinführung für die Kategoriale Seelsorge im Erzbistum Berlin mit 2. Dienstprüfung
- die persönliche Eignung
- Kenntnisse in medizinischen und medizinethischen Fragestellungen
- praktische Erfahrung in der Seelsorge
- pädagogische Kompetenz, Ehrenamtliche in den seelsorglichen Besuchsdiensten auszubilden und zu begleiten
- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung
- die Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit

6. Fort- und Weiterbildung

Fortbildung und Supervision sind entsprechend den diözesanen Ordnungen im Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien und spirituellen Angeboten.

Krankenhauseelsorger/-innen in Anstellung bei kirchlichen Trägern beantragen diese dort. In Einzelfällen können ergänzende Absprachen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat/Bereich Pastoral getroffen werden.

7. Dienst- und Fachaufsicht

In der erzbischöflichen Beauftragung ist der jeweils unmittelbare Dienstvorgesetzte benannt.

Dabei ist die verlässliche Kooperation im Pastoralen Raum zu berücksichtigen. Zum unmittelbaren Dienstvorgesetzten soll perspektivisch der Leiter der Entwicklungsphase bzw. der Pfarrer der neuen Pfarrei ernannt werden.

Die Fachaufsicht für die hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen hat das Erzbischöfliche Ordinariat, Bereich Pastoral, und wird wahrgenommen von dem/der Diözesanreferent/-in für Krankenhauspastoral.

Die hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen legen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor, der spätestens am 31. März für das vorige Kalenderjahr im Erzbischöflichen Ordinariat, Bereich Pastoral, einzureichen ist.

Auf der Grundlage dieses Berichts lädt der/die Diözesanreferent/-in für Krankenhauspastoral einmal jährlich zu einem Gespräch ein, bei dem Schwerpunktsetzung, mögliche Fortbildungen etc. besprochen werden können.

8. Der Arbeitskreis Krankenhauseelsorge

Die Krankenhauseelsorger/-innen sind Mitglieder des Arbeitskreises Krankenhauseelsorge, der der gemeinsamen Weiterbildung und dem Austausch dient und Gelegenheit bietet, die relevanten Fragen der Krankenhaus- und Krankenseelsorge im Erzbistum Berlin zu erörtern.

Die Teilnahme am Arbeitskreis Krankenhauseelsorge ist Dienstzeit und verpflichtend.

Der Arbeitskreis trifft sich mindestens dreimal jährlich ganztägig.

Die Bildung von weiteren thematischen Facharbeitsgruppen ist möglich.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Krankenhauseelsorge wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher/-innen.

Diese beraten und unterstützen den/die Diözesanreferent/-in für Krankenhauspastoral in der Vertretung der Interessen der Krankenhauseelsorge im Erzbistum und in der thematischen Vorbereitung und Moderation des Arbeitskreises.

9. Aufgaben der Diözesanreferentin/des Diözesanreferenten für Krankenhauspastoral

Der/die Diözesanreferent/-in für Krankenhauspastoral ist Referent/-in im Bereich Pastoral und entwickelt den Bereich Pastoral mit den anderen Kollegen/-innen weiter.

Er/Sie

- wird im Erzbischöflichen Ordinariat bei Personalentscheidungen für die Krankenhauseelsorge in fachlichen Fragen einbezogen
- nimmt die Fachaufsicht für die Krankenhauseelsorger/-innen wahr
- führt die Krankenhauseelsorger/-innen in ihr Amt ein
- leitet in Zusammenarbeit mit den gewählten Sprechern/-innen den Arbeitskreis Krankenhauseelsorge
- koordiniert die Weiterbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche in der Krankenhaus- und Krankenseelsorge
- hält den Kontakt zu den in den Pastoralen Räumen Verantwortlichen für die Krankenhaus- und Krankenseelsorge
- vertritt die Krankenhauseelsorge des Erzbistums bei der Bundeskonferenz der Krankenhauseelsorge sowie weiteren Fachgremien
- hält den Kontakt zum Landespfarramt für Evangelische Krankenhauseelsorge der EKBO

10. Rahmenbedingungen

Die Seelsorge in Krankenhäusern ist ein gesetzlich verankertes Recht.

Die freie Religionsausübung ist durch Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz garantiert. Zu ihr gehören die seelsorgliche Betreuung und die Teilnahme am Gottesdienst.

Da Kranke die Angebote der Kirche nicht ungehindert aufsuchen können, wird den Kirchen in Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 141 Weimarer Verfassung die freie Ausübung der Seelsorge in den Krankenhäusern und sonstigen öffentlichen Anstalten garantiert.

Allerdings sind die Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen der Länder zu diesem Grundrecht unterschiedlich. Unabhängig davon unterliegen die in der Krankenhausseelsorge Tätigen den Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Pflicht zur seelsorglichen Verschwiegenheit, sofern die Gesprächspartner sie nicht davon entbunden haben.

Sachmittel zur Durchführung der Seelsorge im Krankenhaus können von Hauptamtlichen in der Krankenhausseelsorge Tätigen im Erzbischöflichen Ordinariat, Bereich Pastoral, beantragt werden und sind bei Bereitstellung dort abzurechnen.

Berlin, 01.01.2019
B 00002/2019
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae